



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **26. und 27. Oktober 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Kempten

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **26. und 27. Oktober 2024** unter Telefon **08323/2131**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 26. Oktober 2024: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640  
am 27. Oktober 2024: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

#### Oberstaufen:

am 26. Oktober 2024: Stauffer-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 4, Telefon 08386/4583  
am 27. Oktober 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 27. Oktober 2024: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 26. Oktober 2024: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665  
am 27. Oktober 2024: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage Bachtelmühle in die Weiler Ach**  
Antragsteller: Gemeinde Fischen, Am Anger 15, 87538 Fischen

#### I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 02.10.2024 (AZ: SG – 22.3-641/5-003/24-sch) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage Bachtelmühle in die Weiler Ach.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**  
Postfach 11 23 43,  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01. Januar 2022 muss der \$55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Alexandra Schäfer

Die genehmigten Planunterlagen können in der Zeit vom

**29. Oktober bis einschließlich 14. November 2024**

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, I. Stock, Zimmer 13, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:  
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern zugestellt.

Fischen i.Allgäu, den 16. Oktober 2024

GEMEINDE FISCHEN

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

287

#### Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ofterschwang (Kurbeitragsatzung) vom 16. Oktober 2024

Hiermit wird die am 15. Oktober 2024 vom Gemeinderat Ofterschwang beschlossene und am 16. Oktober 2024 ausgefertigte Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ofterschwang (Kurbeitragsatzung) öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ofterschwang (Kurbeitragsatzung) vom 16. Oktober 2024

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) in der die Gemeinde Ofterschwang:

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgelbiete der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

#### § 2 Kurgelbiete

Kurgelbiete ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Ofterschwang

#### § 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästestamp.

#### § 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 2,00 €.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit:
  1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  2. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 % gemäß amtlichem Ausweis.
  3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“).
  4. Geschäftsreisende.
  5. Verwandte ersten Grades, deren Gastgeber mit Hauptwohnsitz in Ofterschwang gemeldet ist.

#### § 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelbiete der Gemeinde übernachten, sowie Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelbiete der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels des durch die Gemeinde zu Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt für Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder die nach § 7 eine Kurbeitragspauschale zu entrichten haben.

#### § 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am ersten Tag des Aufenthaltes mittels des durch die Gemeinde zu Verfügung gestellten Verfahrens (Melde-system) zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ausnahmeweise können Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das Meldesystem verfügen, die Meldungen im Gästeservice abgeben. Für die erforderliche manuelle Erfassung durch die Gästeformation wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € pro Meldeschein erhoben.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, sofern im Rahmen der EDV-Abrechnung kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach der Zustellung des jeweiligen Bescheides auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Fischen i.Allgäu einzuzahlen.

#### § 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästestamp.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird je nach Aufenthaltsdauer vereinbart. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.
- (7) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von der Pauschalierung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 genehmigt werden. Dieser Personenkreis ist dann nach §§ 1 bis 5 meldepflichtig.
- (8) § 4 Absatz 6 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (9) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

#### § 8 Hinweise, Ausnahmen und Anordnungen

- (1) Soweit zutreffend, gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschriften der Kurbeitragsatzung eine besondere Härte darstellen sollte.
- (3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:
  - a) über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach

Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04. Oktober 2012 mit den erlassenen Änderungen außer Kraft.

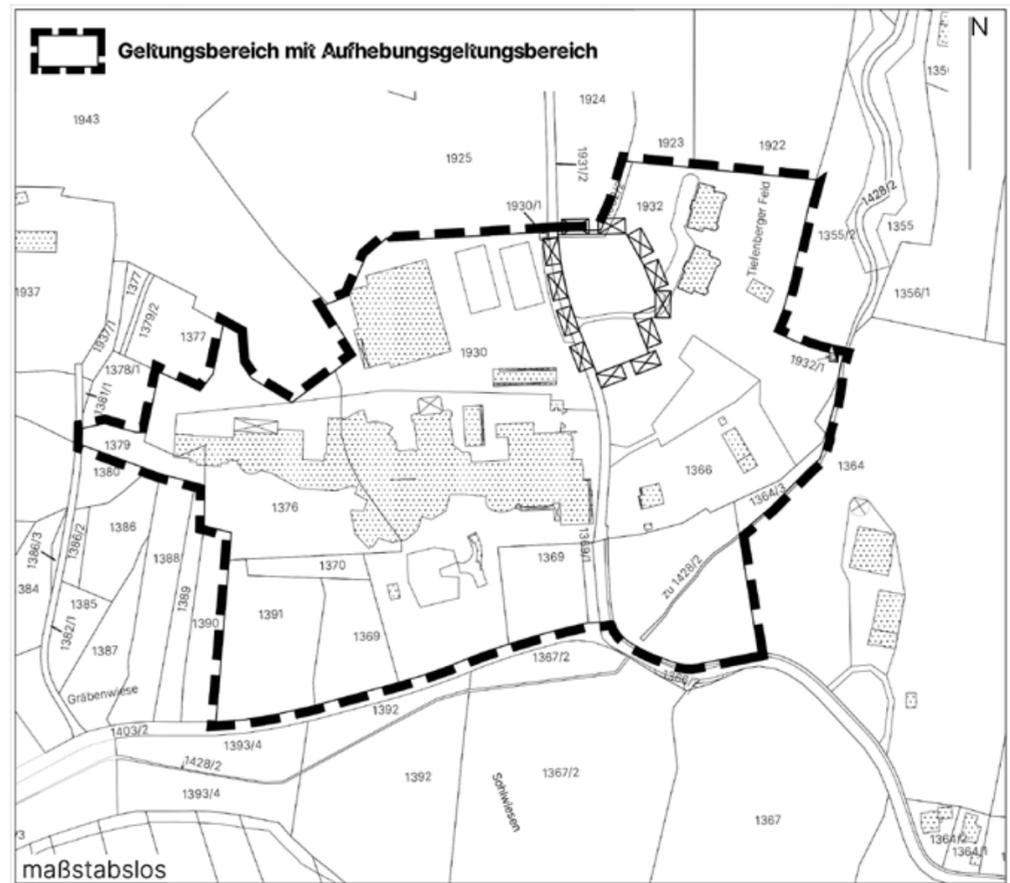
Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 16. Oktober 2024

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

288



#### Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

#### zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Sonnenalp“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Sonnenalp“ mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der zu überplanende Bereich beinhaltet sämtliche Bestandsgebäude und alle baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen des Hotelbetriebes „Sport- u. Kurhotel Sonnenalp“ im Südosten des Gemeindegebietes der Gemeinde Ofterschwang. Er umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1364/3 Teilfläche, 1366, 1366 Teilfläche, 1369, 1369/1, 1370, 1376, 1379, 1391, 1428/2 Teilfläche, 1930, 1930/1, 1931/2 Teilfläche, 1932 und 1932/2, jeweils Gemarkung Ofterschwang. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Aufhebung ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Da Lage und Ausmaß hinzutretender baulicher Nutzungen noch nicht abschließend bekannt sind, wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Erstellung eines entsprechenden Ausgleichskonzeptes im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**23.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024**

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drei Chalets – Hotel Sonnenalp“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **23.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024** in der Gästeformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:  
– Umweltbericht in der Fassung vom 30.08.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planungsbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/

Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch, Kulturgüter und Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/ Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.  
– Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Alpenplan (Zone A) und mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu vorhandenen Anfälligkeit für flächgründige Hanganbrüche im östlichen Plangebiet sowie dessen östlicher Umgebung), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zur Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Waldflächen im Sinne von Art. 2 BayWaldG), des Landratsamtes Oberallgäu (zu möglichen Beeinträchtigungen des Orts- u. Landschaftsbildes, zur Förderung der Artenvielfalt auf Grünflächen, zum Verweis auf Art. 44a BayBo hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien, zur Erstellung eines Umweltberichts, zur Erforderlichkeit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Baugenehmigung, zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzes ebenfalls auf Ebene der Baugenehmigung, zum Ausgleich bestehender Ausgleichsflächen im Gebiet, zur möglichen Betroffenheit von Moorböden, zu möglichen Eingriffen in Biotope und zum Bodenschutz) und des Abwasserverbandes Obere Iller (zur im Gebiet vorhandenen Druckleitung des Abwasserverbandes, zur Berücksichtigung der Ortsentwässerungssatzung und zum Umgang mit nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser von Straßen-, Hof- und Dachflächen).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@hoernergruppe.de](mailto:bauamt@hoernergruppe.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit zur Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

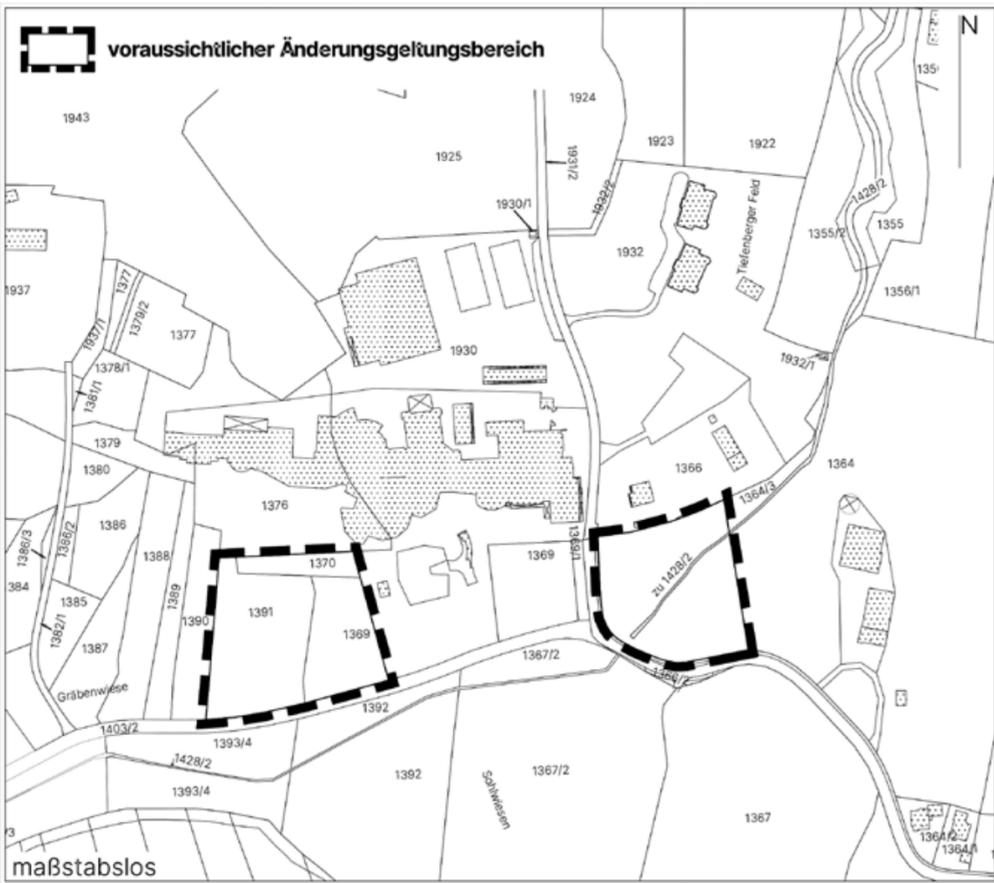
Datenschutz:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 17. Oktober 2024

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

285



**Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang**

**zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2024 den Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der zu überplanende Bereich beinhaltet den südöstlichen und südwestlichen Teilbereich der hoteleigenen Flächen des Hotelbetriebes „Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ im Südosten des Gemeindegebietes der Gemeinde Ofterschwang. Er umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1369, 1370, 1391 und 1428/2 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**23.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024**

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitpläne, „8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sport- und Kurhotel Sonnenalp“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **23.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024** in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2024 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.08.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Plänen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/ Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirt-

schaft; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch, Kulturgüter und Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserversorgung, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/ Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufzutreten sind.

– Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Alpenplan (Zone A) und mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zur vorhandenen Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche im östlichen Plangebiet sowie dessen östlicher Umgebung), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zur Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Waldflächen im Sinne von Art. 2 BayWaldG), des Landratsamtes Oberallgäu (zu möglichen Beeinträchtigungen des Orts- u. Landschaftsbildes, zur Förderung der Artenvielfalt auf Grünflächen, zum Verweis auf Art. 44a BayBo hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien, zur Erstellung eines Umweltberichts, zur Erforderlichkeit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Baugenehmigung, zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzverfahrens ebenfalls auf Ebene der Baugenehmigung, zum Ausgleich bestehender Ausgleichsflächen im Gebiet, zur möglichen Betroffenheit von Moorböden, zu möglichen Eingriffen in Biotop und zum Bodenschutz) und des Abwasserverbandes Obere Iller (zur im Gebiet vorhandenen Druckleitung des Abwasserverbandes, zur Berücksichtigung der Ortsentwässerungssatzung und zum Umgang mit nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser von Straßen-, Hof- und Dachflächen).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([baumat@hoernergruppe.de](mailto:baumat@hoernergruppe.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit zur Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 17. Oktober 2024

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 286

**3. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

**4. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 I. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

**Briefanschrift**  
Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

**Haus- und Paketanschrift**

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

**5. Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 256 Oberallgäu sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig, jedoch

**spätestens am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 256 Oberallgäu lautet wie folgt:

Kreiswahlleitung  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Bregenger Str. 35  
88131 Lindau (Bodensee)

Zur Einreichung empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache nach Terminabsprache unter Tel.: 08383 270210.

**5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWG).

**5.1.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

**5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWG):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß Anlage 18 zur BWO

**5.1.3 Unterzeichnende**

**– Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

**– Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

**5.1.4 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 5.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: Die Kreiswahlleitung liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleitung hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG, ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Ein-

reichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

**5.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleitung sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

**5.3 Formblätter**

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) können bei der Kreiswahlleitung angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben). Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) wird voraussichtlich wieder eine Webanwendung zur Verfügung stehen. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleitung ([wahl@landkreis-lindau.de](mailto:wahl@landkreis-lindau.de), Tel. 08382/270210). Hier können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Lindau (Bodensee), 4. Oktober 2024

gez.: Valentina Schwarz Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 256 Oberallgäu EAPI 0041

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.10.2024, (Bpl. Nr. 0485/24), einen Einbau einer 4. Wohneinheit in bestehendes Mehrfamilienhaus durch Umnutzung eines Ladengeschäfts sowie Einbau einer Loggia in bestehendes Dachgeschoss Immenstädter Straße 2 in Rettenberg, (Fl.Nr. 3), Gemarkung Untermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg, eingesehen werden.

Diana Riederer 292

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.10.2024, (Bpl. Nr. 0451/24), einen Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Am Bächle 3 in Bolsterlang, (Fl.Nr. 5/7), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

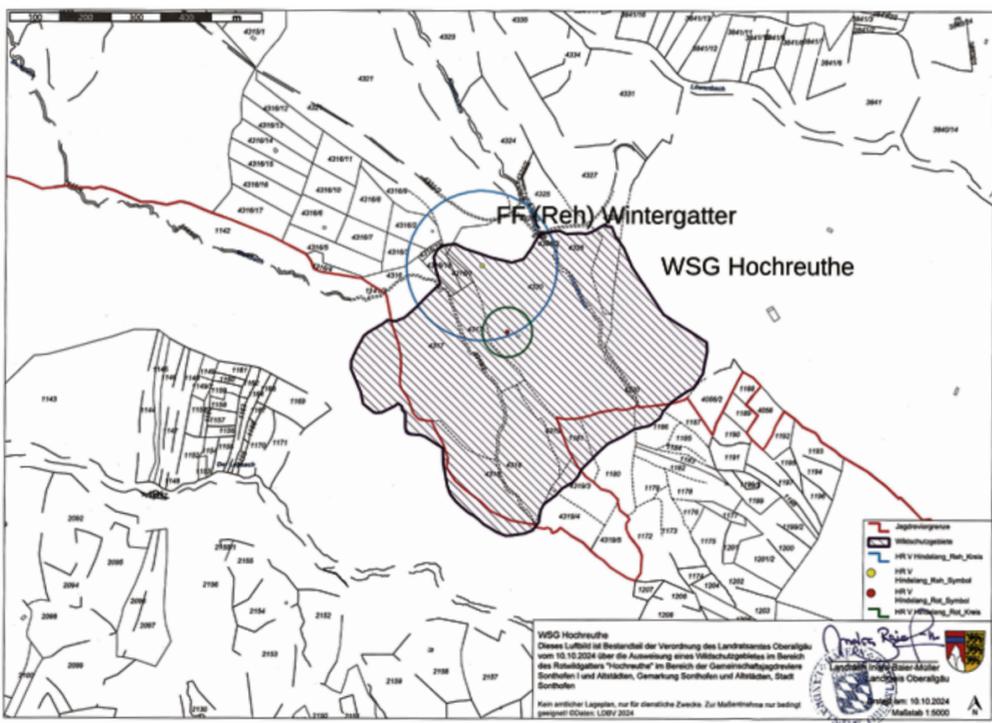
Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang eingesehen werden.

Irmgard Adam



**VERORDNUNG**

**des Landratsamtes Oberallgäu**

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Hochreuth" in den Gemeinschaftsjagdrevieren Sonthofen I sowie Altstädten, Gemarkung Sonthofen und Altstädten, Stadt Sonthofen

vom 10.10.2024

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V. S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Rotwildwintergatter um die „Fütterung Hochreuth“ wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

(2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futtermittelzufuhr ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schältschäden an den Waldbeständen.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 25,34 ha auf.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 4055, 4317, 4318, 4319, 4320, 4326, 4308/2, 4316/18, 4316/19, 4319/2, 4319/3, 4319/4, 4321, 4316, 4316/1, 1180, 1141, 1181, 1186, 1187 der Gemarkungen Sonthofen und Altstädten, Stadt Sonthofen.

Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

**§ 3**

**Verbote**

(1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn  
a) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder  
b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder  
c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

**BEKANNTMACHUNG  
des  
MARKTES OBERSTDORF**

**über den Erlass der**

**Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung)**

**I.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

**„Satzung**

**des Marktes Oberstdorf  
über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung)**

Aufgrund von § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für folgende Bereiche, die in folgenden Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, hellrot unterlegt und dunkelrot umrandet sind:

- im Plan „Planblatt A – Hauptort Oberstdorf“ die dort hellrot unterlegten und dunkelrot umrandeten Teilungsbereiche A1 („An der Rubinger Straße“), A2 („Umfeld Rettenberger Straße/Alpgaustraße/Im Steinach“), A3 („Stillachsiedlung Nord“), A4 („Stillachsiedlung Süd“), A5 („Nördlich der Walsersstraße“), A6 („Westlich der Metzger- und Promenadenstraße“), A7 („Umfeld Prinzen- und Lorettstraße“), A8 („Am First/Dummelsmoos/Plattenbichl“), A9 („Umfeld Am Faltenbach“), A10 („Oberer Markt“), A11 („Nördlich der Nebelhorn- und südlich der Maximilianstraße“) und A12 („Umfeld Krankenhaus“),
- im Plan „Planblatt B – Kornau“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich B,
- im Plan „Planblatt C – Reute“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich C,
- im Plan „Planblatt D – Jauchen“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich D,
- im Plan „Planblatt E – Rubi und Hessenwinkel“ die dort hellrot unterlegten und dunkelrot umrandeten Teilungsbereiche E1 („Rubi“) und E2 („Hessenwinkel“),
- im Plan „Planblatt F – Reichenbach“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich F,
- im Plan „Planblatt G – Schöllang“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich G,

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

**§ 4**

**Sonderregelungen**

(1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreikräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

**§ 6**

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 15. Mai 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 10.10.2024

Landratsamt Oberallgäu  
– Untere Jagdbehörde –

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 291

- im Plan „Planblatt H – Tiefenbach“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich H,
- im Plan „Planblatt I – Im Winkel und Im Weidach/Klammstraße“ die dort hellrot unterlegten und dunkelrot umrandeten Teilungsbereiche I1 („Im Winkel“) und I2 („Im Weidach/Klammstraße“),
- im Plan „Planblatt J – Stillachhaus“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich J,
- im Plan „Planblatt K – Kühberg“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich K,
- im Plan „Planblatt L – Birgsau und Birgsau“ die dort hellrot unterlegten und dunkelrot umrandeten Teilungsbereiche L1 („Birgsau“) und L2 („Zollhäuser“),
- im Plan „Planblatt M – Hotel Waldesruhe“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich M,
- im Plan „Planblatt N – Jugendherberge Kornau“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich N,
- im Plan „Planblatt O – Umfeld Söllereck Bergstation“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich O,
- im Plan „Planblatt P – Umfeld Christlessee“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich P,
- im Plan „Planblatt Q – Cafe Bergkristall“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich Q,
- im Plan „Planblatt R – Alpe Dornach“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich R,
- im Plan „Planblatt S – Grüne Gasse“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich S,
- im Plan „Planblatt T – Wasach und Ebnat“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich T,
- im Plan „Planblatt U – Faistenoy“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich U,
- im Plan „Planblatt V – Naturfreundehaus“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich V,
- im Plan „Planblatt W – Spielmannsau“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich W,
- im Plan „Planblatt X – Sesselalp“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich X,
- im Plan „Planblatt Y – Schwand“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich Y,
- im Plan „Planblatt Z – Kastner“ der dort hellrot unterlegte und dunkelrot umrandete Teilungsbereich Z.

Die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sind in folgenden Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt:  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt A – Hauptort Oberstdorf“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt B – Kornau“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt C – Reute“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt D – Jauchen“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt E – Rubi und Hessenwinkel“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt F – Reichenbach“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt G – Schöllang“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt H – Tiefenbach“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt I – Im Winkel und Im Weidach/Klammstraße“,  
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt J – Stillachhaus“,

- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt K – Kühberg“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt L – Birgsau und Birgsau“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt M – Hotel Waldesruhe“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt N – Jugendherberge Kornau“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt O – Umfeld Söllereck Bergstation“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt P – Umfeld Christlessee“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt Q – Cafe Bergkristall“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt R – Alpe Dornach“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt S – Grüne Gasse“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt T – Wasach und Ebnat“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt U – Faistenoy“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt V – Naturfreundehaus“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt W – Spielmannsau“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt X – Sesselalp“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt Y – Schwand“,
- Grundstücksliste zum Plan „Planblatt Z – Kastner“.

**§ 2**

**Genehmigungsvorbehalt**

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt Folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

**§ 3**

**Ausnahmen**

Die Genehmigung nach § 2 Ziffer 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem 27.11.2019 aufgenommen worden ist.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, 22. Oktober 2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

**II.**

Die am 26.09.2024 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) einschließlich der Planblätter A bis Z und der Grundstückslisten sowie die Begründung wurden am 16.10.2024 durch Herrn Ersten Bürgermeister King ausgefertigt und werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung und ihre Begründung können im Markt Oberstdorf, Marktbaumt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Der Text der Teilungssatzung ist außerdem im Internetauftritt des Marktes Oberstdorf unter [www.markt-oberstdorf.de/leistungen/satzungen](http://www.markt-oberstdorf.de/leistungen/satzungen) veröffentlicht.

**III.**

Die am 26.09.2024 beschlossene Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**IV.**

Die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich beim Markt Oberstdorf geltend gemacht worden ist.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, den 22. Oktober 2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 294

**BEKANNTMACHUNG  
des  
MARKTES OBERSTDORF**

**über den Erlass der**

**„Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) in der Fassung der am 06.10.2009 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung, in Kraft getreten am 03.12.2009“**

**I.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die oben genannte Satzung erlassen. Durch diese Satzung wird die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) in der Fassung der am 06.10.2009 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung, die am 03.12.2009 in Kraft getreten war, aufgehoben.

**II.**

Die am 26.09.2024 beschlossene „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) in der Fassung der am 06.10.2009 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung, in Kraft getreten am 03.12.2009“, die vom Ersten Bürgermeister Klaus King am 16.10.2024 ausgefertigt wurde, sowie die zugehörige Begründung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung und ihre Begründung können im Markt Oberstdorf, Marktbaumt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**III.**

Die am 26.09.2024 beschlossene „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung) in der Fassung der am 06.10.2009 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung, in Kraft getreten am 03.12.2009“, die am 16.10.2024 vom Ersten Bürgermeister Klaus King ausgefertigt wurde, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, den 22. Oktober 2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 295

**Einladung**

**zur 18. öffentlichen Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Oberallgäu**

am Freitag, den 25.10.2024  
um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:30 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte (Amtszeit 2025-2030), Vorschlagsliste für den Landkreis Oberallgäu – Beschluss
3. Berichtsbericht des Landkreises für das Wirtschaftsjahr 2022
4. Berichte aus den Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2023  
4.1. ZAK / ZAK GmbH's  
4.2. Klinikverbund Allgäu gGmbH
5. Klinikverbund Allgäu gGmbH – Satzungsänderung; Beschluss
6. Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Grüntene“, Gemeinde Rettenberg; Beschluss
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 290

**Bekanntmachung  
zur Umstellung des Amtsblatts**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

Auf Grund von Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-1), die durch Verordnung vom 10. Dezember 2023 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Oberallgäu ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer bereitzuhalten und aufzubewahren. Das Landratsamt Oberallgäu gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes. Dort erfolgt auch eine Niederlegung, die digital im Amtsblatt bekannt gegeben wird.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Sonthofen, den 25.09.2024,

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 296



**Oberallgäu  
Landkreis**

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-6767  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**Bürgerservice Zulassung und**  
**Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h